

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 19. März 2008:*

1. Gestützt auf Art. 3 SBG und Art. 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragten Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonalrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von CHF 300.00 werden Nicolas Bersier, Charles und Jacques Mauron (Art. 112 ff. VSBG). Dieser Betrag ist mit dem Kostenvorschuss von CHF 300 verrechnet worden.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Nicolas Bersier, Charles et Jacques Mauron, Ch. de Carroux 23, 1744 Chénens

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

8. April 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Direktor: Jean-Marie Jordan

Siehe auch: www.esbk.admin.ch